

# Info Direktvermarktung



## Steuerrechtliche Bestimmungen für die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

## Steuern

Für den Begriff der Gewerblichkeit gibt es keine einheitliche Definition. Ist ein Betrieb nach der Gewerbeordnung als Gewerbe einzustufen (siehe Merkblatt „Recht 3“), heißt das nicht gleichzeitig, dass dieser Betrieb auch steuerlich gewerblich ist. Ab wann ein Betrieb steuerlich als Gewerbe gilt, wird in diesem Merkblatt beschrieben.

### 1. Betriebsformen bei der Vermarktung

Nach dem Bewertungs- sowie Einkommensteuer- und Umsatzsteuergesetz umfasst die Land- und Forstwirtschaft nicht nur die Erzeugung, sondern grundsätzlich auch die Vermarktung der im Betrieb selbst erzeugten Produkte. Die Vermarktungsform (Absatz an Wiederverkäufer oder an Endverbraucher) ist dabei unerheblich.

#### 1.1 Begriffsdefinition

##### 1.1.1 Eigene Erzeugnisse

Eigene Erzeugnisse sind alle land- und forstwirtschaftlichen Urprodukte, die im Rahmen des Erzeugungsprozesses im eigenen Betrieb gewonnen werden. Hierzu gehören auch zugekaufte Waren, die als Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffe im Erzeugungsprozess des Hauptbetriebs verwendet werden.

Rohstoffe sind zugekaufte Waren, die im Rahmen der Urproduktion weiterkultiviert werden (z.B. Jungtiere, Saatgut oder Jungpflanzen). Hilfsstoffe sind zugekaufte Waren, die als nicht wesentlicher Bestandteil in ein Urprodukt eingehen (z.B. Futtermittelzusätze, Siliermittel usw.). Betriebsstoffe dienen der Produktion und gehen nicht in das Urprodukt ein (z.B. Treibstoffe).

##### 1.1.2 Zukaufswaren

Als Zukaufswaren gelten alle zur Weiterveräußerung zugekauften Erzeugnisse, Produkte oder Handelswaren, die nicht im Erzeugungsprozess des eigenen Betriebes verwendet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um betriebstypische bzw. –untypische Erzeugnisse, Handelsware zur Vervollständigung einer für die Art des Erzeugungsbetriebs üblichen Produktpalette oder andere Waren aller Art handelt.

### 2. Abgrenzungsregeln

#### 2.1 Grundsatz

Werden ausschließlich eigene Erzeugnisse abgesetzt, stellt dies eine Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Urprodukte dar, selbst wenn sie über ein eigenes Handelsgeschäft oder eine Verkaufsstelle (z.B. Großhandelsbetrieb, Einzelhandelsbetrieb, Ladengeschäft, Marktstand oder Verkaufswagen) erfolgt. Werden dagegen ausschließlich zugekaufte Waren abgesetzt, ist die Veräußerung der Zukaufsware von Anfang an eine gewerbliche Tätigkeit. Auf die Art und den Umfang der Veräußerung kommt es dabei nicht an.

## 2.2 Mischfälle

Werden neben eigenen Erzeugnissen auch zugekaufte Waren abgesetzt, kann neben einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft auch ein selbständiger gewerblicher Handelsbetrieb entstehen. Dies ist dann der Fall, wenn die Betriebseinnahmen (ohne Umsatzsteuer) aus den zugekauften Waren ein **Drittel des Gesamtumsatzes** des Betriebes oder **51.500,- €** im Wirtschaftsjahr nachhaltig übersteigen. Liegen diese Voraussetzungen vor, entsteht unabhängig von der Art des Absatzes ein Gewerbebetrieb. Die Erzeugung und die Vermarktung der landwirtschaftlichen Urproduktion durch den daneben bestehenden Gewerbebetrieb bleiben hiervon grundsätzlich unberührt.

## 3. Der Absatz selbst hergestellter gewerblicher Erzeugnisse

Ein Nebenbetrieb der Landwirtschaft liegt vor, wenn Erzeugnisse im Rahmen der ersten Stufe der Be- oder Verarbeitung hergestellt werden. Handelt es sich um Erzeugnisse der zweiten Verarbeitungsstufe (Produkte, die üblicherweise im Handwerksbetrieb oder gewerblich hergestellt werden), so entsteht neben dem Betrieb der Landwirtschaft ein Gewerbebetrieb. Ein Gewerbebetrieb ist nur dann anzunehmen, wenn die Umsätze aller gewerblichen Produkte (einschl. Umsätze aus dem Verkauf zugekaufter Waren) nachhaltig mehr als ein Drittel des Gesamtumsatzes des Betriebes oder 51.500 € im Wirtschaftsjahr übersteigen.

## 4. Auswirkungen einer gewerblichen Tätigkeit

### 4.1 Einzelunternehmen

Betreibt ein Landwirt seinen Betrieb als Einzelunternehmen und wird er hierbei auch in solchem Umfang gewerblich tätig, dass neben dem landwirtschaftlichen Betrieb ein Gewerbebetrieb vorliegt, können sich für diesen Teil folgende Auswirkungen ergeben:

- Es kann Gewerbesteuer anfallen, wenn der Gewerbeertrag den Freibetrag von 24.500,- € übersteigt.
- Die aus der gewerblichen Tätigkeit erzielten Umsätze fallen nicht unter die Besteuerung nach Durchschnittssätzen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Pauschalierung nach dem Umsatzsteuergesetz). Die Umsätze des Gewerbebetriebs müssen dann gesondert erfasst werden, und es ist eine Umsatzsteuererklärung abzugeben.
- Die gewerbliche Tätigkeit ist nach dem Einkommensteuergesetz nicht begünstigt (kein Freibetrag Landwirtschaft und kein Ansatz von Pauschalwerten).
- Die im gewerblichen Bereich gezahlten Aushilfslöhne dürfen nicht mit 5 % zu versteuert werden.

### 4.2 Personengesellschaften

Ist eine Personengesellschaft Inhaberin eines landwirtschaftlichen Betriebs, der auch gewerblich tätig ist, liegt **insgesamt ein Gewerbebetrieb** vor (Abfärbetheorie); d.h. bei Gesellschaftsidentität ist ein Nebeneinander von Landwirtschaft und Gewerbe nicht möglich (Auswirkungen siehe Ziff. 4.1). Ein Ausweg könnte hier sein, dass die gewerbliche Tätigkeit auf einen anderen Gesellschafter oder auf eine andere Personengesellschaft ausgegliedert wird.

**Um Einzelheiten zu erörtern, sollten Sie unbedingt einen Steuerberater oder das zuständige Finanzamt hinzuziehen.**